

Fusionsvertrag
zwischen
den Einwohnergemeinden
Steffisburg



und

Schwendibach



vom 3. Mai 2019

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach, vertreten durch den Grossen Gemeinderat von Steffisburg und die Gemeindeversammlung von Schwendibach, beschliessen gestützt auf

- Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4e des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 (GG)
- in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 23 Absatz 3 GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV)

den folgenden Fusionsvertrag:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach vereinbaren, dass sie sich zur Einwohnergemeinde Steffisburg zusammenschliessen (Absorptionsfusion, nachfolgend Fusion genannt).

Inhalt des Vertrags

Art. 2

¹ Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:

- a der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Steffisburg,
- b der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,
- c die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach,
- d den Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Schwendibach auf die Einwohnergemeinde Steffisburg,
- e die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und privat-rechtliche Organisationen, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Einwohnergemeinden direkt oder indirekt betroffen sind,
- f die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Steffisburg nach dem Zusammenschluss,
- g die Organe der Einwohnergemeinde Steffisburg und die Behandlung des Personals der Einwohnergemeinde Schwendibach,
- h die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Einwohnergemeinden,
- i die Zuständigkeit für die Fortführung der pendenten Geschäfte der vertragschliessenden Einwohnergemeinden.

Anhänge und Beilagen

Art. 3

¹ Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Fusionsvertrags:

- a Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen (Anhang 1),
- b Gemeindegewappen der Einwohnergemeinde Steffisburg (Anhang 2),
- c Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der Einwohnergemeinde Schwendibach (Anhang 3).

² Die folgenden Beilagen haben informativen Charakter und sind ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Fusionsvertrags:

- a Inventar der Mitgliedschaften und Beteiligungen der Einwohnergemeinde Schwendibach in Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Organisationen (Beilage 1),
- b Inventar der öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verträge der Einwohnergemeinde Schwendibach (Beilage 2),
- c Inventar der bei Vertragsschluss pendenten Geschäfte der Einwohnergemeinde Schwendibach (Beilage 3),
- d Finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Schwendibach im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Aktiven, Passiven per 31.12.2018 (Beilage 4) sowie aktuellstem Finanz- und Investitionsplan (separate Beilage).

Treuepflicht

Art. 4

¹ Die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

² Die Gemeinderäte der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich insbesondere alle Veränderungen (neue Rechte und Pflichten) der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.

³ Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich

- a neue Aufgaben übernehmen,
- b Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,
- c erhebliche Investitionen tätigen.

2. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Einwohnergemeinden sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen

Art. 5

¹ Der Gemeindegemeinde Steffisburg.

² Die Ortschaft Schwendibach behält ihren Namen bei.

³ Die Beschriftung der Strassenschilder richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts.

⁴ Die Bürgerinnen und Bürger von zusammengeschlossenen Einwohnergemeinden erwerben von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der neuen Einwohnergemeinde. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses kann beim zuständigen Zivilstandsamt beantragt werden, dass der Heimatort der aufgehobenen Einwohnergemeinde in Klammern angefügt wird.

Gebiet

Art. 6

¹ Die Einwohnergemeinde Steffisburg umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach.

Grenzen

Art. 7

¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Steffisburg.

² Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.

Wappen

Art. 8

¹ Das Wappen der Einwohnergemeinde Steffisburg ist im Anhang 2 dargestellt.

² Das Wappen der aufgehobenen Einwohnergemeinde Schwendibach kann für private Zwecke (z.B. durch Vereine mit Schwendibacher Wurzeln) weiterverwendet werden.

3. Termine, Zustandekommen Fusionsgrundlagen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen

Art. 9

¹ Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden den zuständigen Organen der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement finden in den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden am selben Tag statt.

Der Fusions-Terminplan sieht die Beschlussfassung durch die zuständigen Organe am 3. Mai 2019 vor. Vorbehalten bleibt eine allfällige Gemeindeabstimmung in Steffisburg, sofern das Referendum gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates ergriffen wird und zustande kommt.

³ Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Fusionsreglement vor, gelten ab dem Fusionszeitpunkt ausschliesslich die Erlasse der Einwohnergemeinde Steffisburg. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen (Baureglemente, Zonenpläne, Überbauungsordnungen, Richtpläne) innerhalb der bisherigen Gemeindegrenzen der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden.

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

Art. 10

¹ Die Fusion der Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach wird auf den 1. Januar 2020 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

² Auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Fusion tritt die Einwohnergemeinde Steffisburg die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Schwendibach an (Gesamtrechtsnachfolge).

Vermögensübergang und Haftung

Art. 11

¹ Ab der rechtskräftigen Fusion haftet die Einwohnergemeinde Steffisburg gegenüber Dritten alleine für die von den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit (Haftung) nach Art. 84 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16.03.1998 (BSG 170.11).

Schulstandort

Art. 12

¹ Der Schulstandort in Schwendibach wird gestützt auf den Zusammenarbeitsvertrag mit der Schule linke Zulg nach der Fusion bis am 31. Juli 2020 weiter betrieben.

² Ab dem 1. August 2020 werden die Schülerinnen und Schüler aus Schwendibach in Steffisburg unterrichtet.

³ Ab dem 1. August 2020 ist die Einwohnergemeinde Steffisburg für die Klassenorganisation und den Schulweg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuständig.

Standort Gemeindeverwaltung

Art. 13

¹ Die Gemeindeverwaltung in Schwendibach wird auf den Fusionszeitpunkt geschlossen.

² Für Abschlussarbeiten sowie die definitive Übergabe aller Akten können die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung in Schwendibach sowie die dazu nötigen Infrastrukturen bis voraussichtlich Ende April 2020, weiter genutzt werden. Der Betrieb aller erforderlichen Infrastrukturen (Informatik/Applikationen, Kopiergeräte, Telefonie etc.) ist sicherzustellen.

³ Spätestens ab Mai 2020 wird die Gemeindeverwaltung von Schwendibach definitiv und vollständig in die Gemeindeverwaltung Steffisburg integriert.

Vollzug

Art. 14

¹ Die Gemeinderäte der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden sorgen für den Vollzug des vorliegenden Vertrags.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Ab dem Zeitpunkt der Fusion obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steffisburg.

4. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinde	Art. 15 ¹ Der Bestand der Kirchgemeinden Steffisburg und Goldiwil-Schwendibach sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen. ² Eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit Bestattungen auf dem Friedhof Goldiwil/Thun für Bürgerinnen und Bürger aus dem Ortsteil Schwendibach ist im Fusionsreglement enthalten.
Burgergemeinde Steffisburg	Art. 16 ¹ Der Bestand der Burgergemeinde Steffisburg ist vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.
Gemeindeverbände	Art. 17 ¹ Die Einwohnergemeinde Steffisburg tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Schwendibach in bestehenden Gemeindeverbänden an (siehe Anhang 4).

5. Organisation der Einwohnergemeinde Steffisburg nach der Fusion

Organe, Amtsdauer, Teilnahme an Wahlen, Einsitznahme in Kommissionen	Art. 18 ¹ Die Organisation, die Amtsdauer sowie die Zuständigkeiten der Organe der Einwohnergemeinde Steffisburg erfahren durch die Fusion mit der Einwohnergemeinde Schwendibach keine Änderungen und bleiben unverändert in Kraft. ² Die Organe der Einwohnergemeinde Steffisburg sind: a die Stimmberechtigten, b der Grosse Gemeinderat, c der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, d die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, f das Rechnungsprüfungsorgan. ³ Im Übrigen richtet sich die Organisation der Einwohnergemeinde Steffisburg insbesondere nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg vom 3. März 2002, den weiteren Erlassen der Einwohnergemeinde Steffisburg sowie dem Fusionsreglement. ⁴ Die Organe der Einwohnergemeinde Schwendibach werden auf den Zeitpunkt der Fusion aufgehoben. ⁵ Die Amtsdauer der Mitglieder in den Organen der Einwohnergemeinde Schwendibach endet ohnehin auf den Zeitpunkt der Fusion (31. Dezember 2019 = Ende laufende Legislatur). ⁶ Die Stimmberechtigten der heutigen Einwohnergemeinde Schwendibach können erstmals an den Gemeindewahlen in der Einwohnergemeinde Steffisburg vom Herbst 2022 teilnehmen. ⁷ Ab dem Zeitpunkt der Fusion (1. Januar 2020) können Stimmberechtigte der heutigen Einwohnergemeinde Schwendibach auf Vorschlag der politischen Parteien von Steffisburg in Kommissionen mit Entscheidbefugnis gewählt werden.
Personal	Art. 19 ¹ Die Einwohnergemeinde Schwendibach kündigt ihre bestehenden Anstellungsverhältnisse mit dem Gemeindepersonal und die Mandate mit den Auftragsnehmenden auf den 31. Dezember 2019. ² Die Einwohnergemeinde Steffisburg übernimmt im Rahmen der Fusion kein Personal der Einwohnergemeinde Schwendibach.

³ Übergangslösungen mit dem Gemeindepersonal von Schwendibach (Schulhausabwartin, Gemeindeschreiberin) sowie der Mandatsträgerin Finanzen oder allfälligen Dritten bezüglich Abschlussarbeiten bzw. Bewartung des Schulhauses sind nach der beschlossenen Fusion von den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde Steffisburg zu treffen.

6. Jahresrechnung und Budget

Jahresrechnungen

Art. 20

¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Steffisburg.

² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2019 der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden erfolgt nach der Fusion durch den Gemeinderat Steffisburg (Jahresrechnung Schwendibach abschliessend; Jahresrechnung Steffisburg gemäss Gemeindeordnung zu Handen Parlament).

Budget

Art. 21

¹ Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2020 sowie der Finanzplan für die Jahre 2021 - 2025 der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden werden durch die Einwohnergemeinde Steffisburg ausgearbeitet.

² Das zuständige Organ der aufnehmenden Einwohnergemeinde Steffisburg genehmigt das Budget der Erfolgsrechnung einschliesslich die Anlage der obligatorischen sowie der Satz der fakultativen Gemeindesteuern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg.

7. Zuständigkeit zur Fortführung der pendenten Geschäfte

Pendente Geschäfte

Art. 22

¹ Die Einwohnergemeinde Steffisburg führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses pendenten Geschäfte der Einwohnergemeinde Schwendibach gemäss Beilage 3 weiter.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung und Weitergeltung von Erlassen und Nutzungsplänen

Art. 23

¹ Die Aufhebung und Weitergeltung von Erlassen der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden wird im Fusionsreglement geregelt.

² Das Fusionsreglement regelt explizit die Weitergeltung der Baurechtlichen Grundordnungen der vertragsschliessenden Gemeinden.

³ Ab dem Zeitpunkt der Fusion gelten grundsätzlich die Erlasse der Einwohnergemeinde Steffisburg. Allfällige Ausnahmen bestimmt das Fusionsreglement.

Zustandekommen

Art. 24

¹ Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die zuständigen Organe der Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige kantonale Organ.

Anwendbares Recht

Art. 25

¹ Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Kostenverteiler

Art. 26

¹ Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Steffisburg übernommen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Art. 27

¹ Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist der Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Thun zuständig.

Eintritt der Rechtswirkungen

Art. 28

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige kantonale Organ in Kraft.

² Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Einwohnergemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die zuständigen Organe verbindlich.

Salvatorische Klausel

Art. 29

¹ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine rechtmässige Bestimmung zu ersetzen.

² Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16.03.1998 (BSG 170.11).

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat Steffisburg, unter dem Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schwendibach am

3. Mai 2019

3. Mai 2019

**Einwohnergemeinde Steffisburg
Grosser Gemeinderat**

**Einwohnergemeinde Schwendibach
Gemeindeversammlung**

Präsident

Gemeindeschreiber

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Thomas Rothacher

Rolf Zeller

Roland Amstutz

Rita Kunz

Vom Regierungsrat genehmigt

am

28. Aug. 2019

Der Staatschreiber:



Zeugnis Einwohnergemeinde Steffisburg

1. Der Fusionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Steffisburg und der Einwohnergemeinde Schwendibach wurde durch den Grossen Gemeinderat am 3. Mai 2019 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 9. Mai 2019 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Referendums- bzw. Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind weder das Referendum nach Art. 37 der Gemeindeordnung Steffisburg vom 03.03.2002 ergriffen noch Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Er tritt per 12. Juni 2019 in Kraft.

Steffisburg, 13. Juni 2019

Gemeindeschreiber



Rolf Zeller

Zeugnis Einwohnergemeinde Schwendibach

1. Der Fusionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Steffisburg und der Einwohnergemeinde Schwendibach wurde durch die ausserordentliche Gemeindeversammlung am 3. Mai 2019 genehmigt.
2. Der Beschluss der ausserordentlichen Gemeindeversammlung wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 9. Mai 2019 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist somit rechtskräftig. Er tritt per 12. Juni 2019 in Kraft.

Swendibach, 13. Juni 2019

Gemeindeschreiberin



Rita Kunz

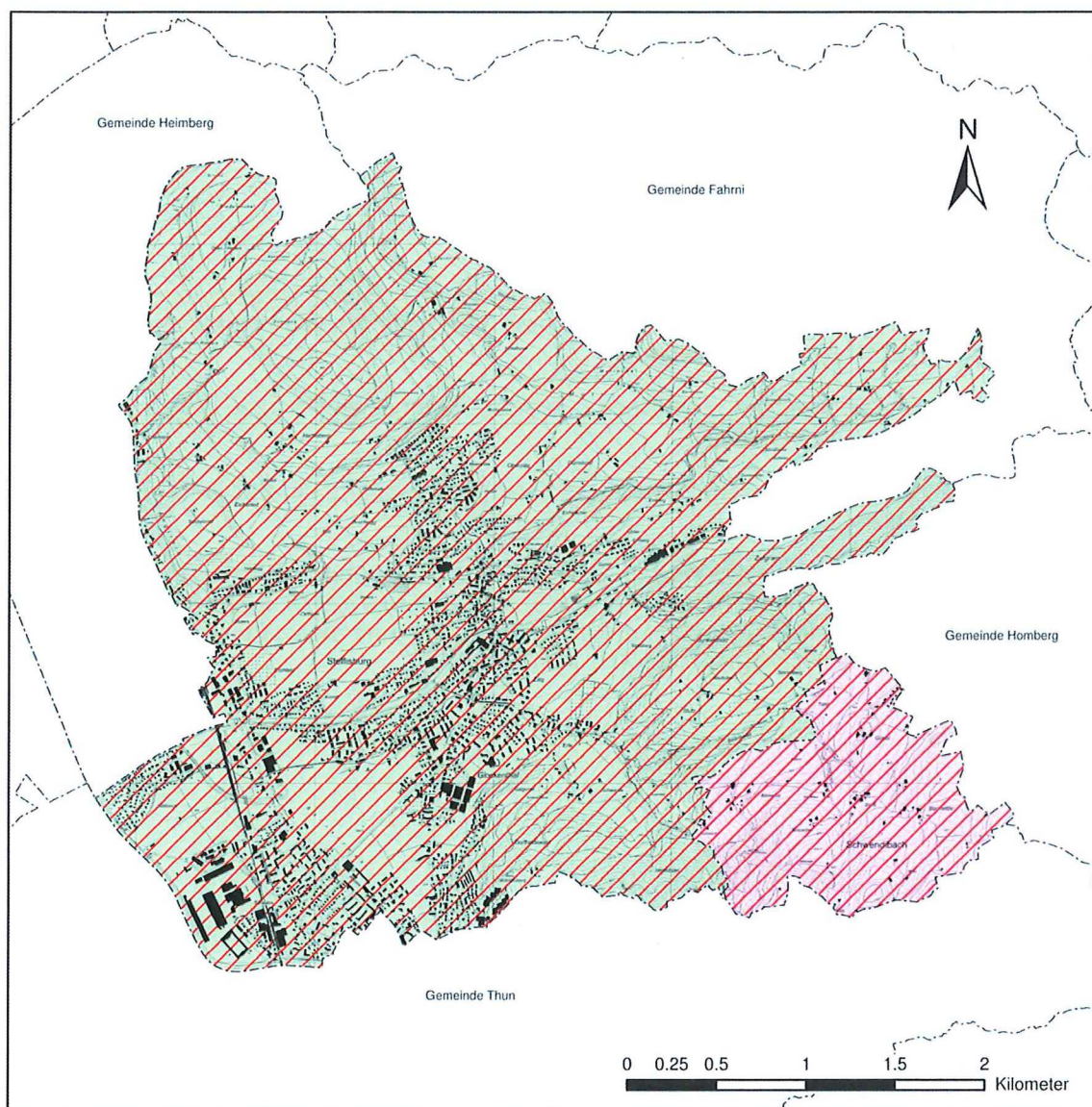
Anhänge zum Fusionsvertrag

- Anhang 1:** Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
- Anhang 2:** Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Steffisburg
- Anhang 3:** Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der Einwohnergemeinde Schwendibach

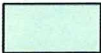
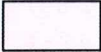

Beilagen zum Fusionsvertrag

- Beilage 1:** Inventar der Mitgliedschaften und Beteiligungen der Einwohnergemeinde Schwendibach in Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Organisationen
- Beilage 2:** Inventar der öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verträge der Einwohnergemeinde Schwendibach
- Beilage 3:** Inventar der beim Zusammenschluss hängigen Geschäfte der Einwohnergemeinde Schwendibach
- Beilage 4:** Finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Schwendibach im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven per 31.12.2017 bzw. 2018 sowie als separate Beilage der aktuellste Finanz- und Investitionsplan und die komplette **Jahresrechnung 2017 bzw. 2018** gemäss Art. 30 FHDV)

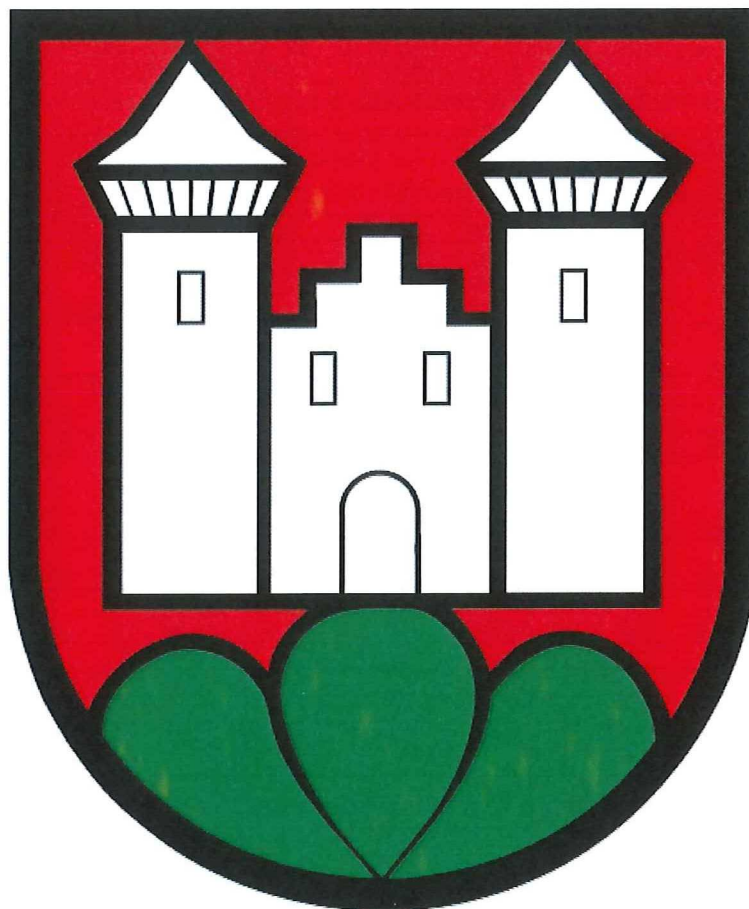
Anhang 1
Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen



Legende

	Gemeinde Steffisburg	13'317'899 m ²
	Gemeinde Schwendibach	1'493'897 m ²
	Gemeinde nach Fusion	14'811'796 m ²

Anhang 2
Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Steffisburg



Beschreibung Wappen aus Wappenbuch des Kantons Bern, Ausgabe 1981 des Staatlichen Lehrmittelverlags Bern, bearbeitet vom Berner Staatsarchiv unter Mitwirkung von Grafiker Hans Jenni, Bern

Bedeutung Wappen "Steffisburg"

In Rot auf einem grünen Dreiberg eine silberne Burg mit zwei gedeckten Türmen und einem zweistufigen Giebel.

Redendes Wappen. Das Motiv ist schon im 16. Jahrhundert nachzuweisen. Eine prächtige Scheibe des Freigerichts Steffisburg von 1681 zeigt bereits die heutige Form

Beschreibung Gemeindenamen aus Lexikon der schweizerischen Gemeindenamen, Ausgabe 2005, Huber & Co. AG, Frauenfeld

Bedeutung Gemeindenamen "Steffisburg"

Steffisburg ist eine Bildung aus dem Heiligennamen "Stephan" und dem althochdeutschen Gattungswort "Burg". Der heilige Stephan ist der erste christliche Märtyrer, der kurz nach der Kreuzigung Christi von Jerusalem gesteinigt wurde; er war der Schutzheilige der Pfarrkirche von Steffisburg. *Von einer früheren Burg finden sich in Steffisburg heute keine wissenschaftlich gesicherten Spuren mehr. Es wird vermutet, dass die kleine Nagelfluhrippe über dem Oberdorf, auf der die heutige Kirche steht, vormals Burghügel gewesen sein dürfte. Der Heiligennamen wäre dann beim Bau der Kirche der ursprünglichen Bezeichnung "Burg" vorausgestellt worden. Durch die uns verfügbaren Dokumente wird dies allerdings nicht belegt. Auszugehen ist von einer alt- oder mittelhochdeutschen Grundform mit genitivisch vorangestelltem Heiligennamen "Stefansburg", "Stefansburg", Burg des Heiligen Stephan".

*Hierzu gibt es neue archäologische Erkenntnisse

Anhang 3

Inventar der von der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der Einwohnergemeinde Schwendibach

Einwohnergemeinde 3624 Schwendibach / Grundeigentum			Siehe Kommentare				31.12.2018
Parz.-Nr.	Lage / Zone	Gebäude / Geb. Nr.	Amtl. Wert	Fläche m2	GVB Vers. Summe	GVB Vertrag- Nummer	FIBU Buchwert
48	Bolzacher, LWZ	Reservoir	20	76			
50	Barmettle / Weid	Strasse	0	3'862			
52	Dörfli / Gütli / Rüttschibrunne	Strasse	0	1'843			
54	Allmerüti / Bäänli / Döfli	Strasse	0	7'313			
55	Barmettle / Choli / Dörfli / Gappe / Willimatt	Strasse	0	5'827			
58	Täfeli	Strasse	0	638			
59	Stockhornweg / Gappe / Rüttschibrunne	Strasse	10	1'985			
94	Allmerüti, LWZ	Garage und Schulhaus, Allmerüti 5a	617'600	1'469	1'468'100	98336-A / - B	
23	Allmerüti	Gerätemagazin Turnplatz, Allmerüti 5b			31'500	1050000-A / - B	
24	Allmerüti	Öffentlicher Parkplatz					
99	Barmettle	Wasserbecken	0	53			
132-2	Dörfli, LWZ	FW Magazin 8f	46'400	0	169'600	98311-A / - B	
160	Rüttschibrunne, Mischzone	Wohnhaus / Einstellhalle, Stockhornweg 44					
160	Rüttschibrunne, Mischzone	Gartenhaus, Stockhornweg 46a	5'600	14			
160	Rüttschibrunne, Mischzone	Zivilschutzanlage, Stockhornweg 48	0	0	284'600	98337-A / - B	
160	Rüttschibrunne, Mischzone	2 Parkplätze					
170	Barmettle / Dreiholz		0	2'933			
2508	Bäänliwald		0	171			
					1'953'800		102'113.25
31.12.2018 (05.03.2019 / zl)							

11.5 Beteiligungsspiegel

aktualisiert 05.03.2019 / zi / Layout Software FIBU

Beteiligungen (im Sinne der öffentlichen Aufgabenerfüllung)											
Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalka- pital (100%)	Eigentums- anteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungs- wert	Wesentliche Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungs- norm; Aussage zur Jahresrechnung	Zahlungsströme Berichtsjahr	Spezifische Risiken
Gemeindeeigene Unternehmen (Anstalten) gem. Art. 64 Abs. 1 Bst. b GG											
Keine											
Öffentlich-rechtliche Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit (Gemeindeverbände, Anstalten etc.)*											
ARA Thunersee Gemeindeverband	Abwasserreinigung	Kein Verbands- kapital (Bilanzierung in den Gemeinden)	Anteil nach Kosten- verteiler	1 Delegierten- Stimme von rund 90 Stimmen (nach Einwohner)	Stadt Thun und rund 40 weitere Gemeinden in den Verw. Kreisen Thun, Frutigen und Niedersimmental	Bilanz- position	jährliche Investitions- beiträge	AVAG (15 %)		Betriebskosten Kto. 7201.3632.01 Investitionen Kto. 7201.5620.01	Bei Verbands- auflösung Solidarhaftung gemäss Art. 40 Verbands- reglement
Kulturförderung Region Thun Gemeindeverband	Erfüllung der regionalen Aufgaben gemäss Kulturförderung- gesetz	Kein Verbands- kapital	Keine aktiven Vermögens- werte	1 Vertreter im Kulturrat	Alle Gemeinden im Verwaltungskreis Thun	Keine Beteiligung od bilanzier- bare Ver- mögensW.	Keine Gde.- Investitionen	Keine		Beitrag an Verband ab 2017 Fr. 1'100 Art. 53. 1b OgR Kto. 3290.3632.01	Bei Verbands- auflösung Haftung gmäss Art. 54 Verbands- reglement Kündigungsfrist 1 Jahr Art. 56 Verbands- reglement
Anzeiger Verwaltungskreis Thun Thun, Gemeindeverband	Herausgabe des amtlichen Anzeigers für Gemeinden im Verwaltungskreis Thun			1 Stimme < 4000 Einwohner	Alle Gemeinden im Verwaltungskreis Thun	Kein Beteiligung od. bilanzier- bare Vermögens- werte	keine Gemeinde- investitionen	Keine		Erträge zu Gunsten Gde. für gemeinnützige, wohltätige, kulturelle und sportliche Zwecke Kto. 0220.4702.01	Haftung bei Verbands- auflösung gemäss Art. 22. 2 und 28.3 OgR Kündigungsfrist zwei Jahre auf Ende eines Jahres.

Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalka- pital (100%)	Eigentums- anteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungs- wert	Wesentliche Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungs- norm; Aussage zur Jahresrechnung	Zahlungsströme Berichtsjahr	Spezifische Risiken
Juristische Personen des Privatrechts*											
AVAG AG für Abfallverwertung	Abfallverwertung	3,4 Mio (34'000 x 100)	25 x 100	??? Aktienstimmen an GV	über 100 Gemeinden	Ab- geschriebe n	Nominalwert 2'500	Diverse Tochter gesellschaften u.a. KVA Thun		An AVAG an Gemeinden Anteil Kehrichtsack-	Haftung nur mit Aktienkapital
ERT Entwicklungsraum Thun	Planungsregion				Gemeinden Verwaltungskreis Thun und weitere					Mitgliederbeiträge lt. Art. 24, 3 der Statuten	Haftung nur mit dem Vereinsvermögen. Kündigungsfrist 6 Monate auf Ende Jahr
Previs Pensionskasse Wabern, Stiftung	Berufliche Vorsorge für das Personal bernischer Gemeinden und öffentliche Betriebe	Kein Nominal- kapital		Stimmrecht als Arbeitnehmer und Arbeitgeber an DV	Diverse bernische Gemeinden diverse Betriebe aus dem Gesundheits- und Pflegebereich	Keine Beteiligung oder bilanzier- bare Vermögens- werte	Keine Investitions- beiträge der Gemeinde	Keine		Leistungsprimat Plan 60 Kto. 0220.3052.01	Unterdeckung von rund 5 % Müsste bei Kassenwechsel durch Gemeinde ausfinanziert werden. Steht nicht zur Diskussion ??????
Musikschule Region Thun Thun, Verein	Anbieten Musikunterricht gmäss kant. Musikschul- gesetz	Kein Nominal- kapital		keine Einfluss- nahme (nicht Trägergemeinde, kein Leistungs- vertrag)	Alle Gemeinden des Verwaltungskreises Thun plus Gemeinde Spiez	Keine Beteiligung oder bilanzier- bare Vermögens- werte	Keine Investitions- beiträge der Gemeinde	Keine		????	Defizitbeiträge werden anteilmässig (pro Schülerlektion) auf die Mitgliedergemeinden verteilt. Daher keine finanziellen Risiken.
Spitex Zug	Erbringung von Spitex- Dienstleistungen in der Region Zugtal	Kein Nominal- kapital		Einflussnahme über Delegierten- versammlung	Alle Zugtal Gemeinden inkl. Steffisburg zusätzlich Ortsteil Reust (Gemeinde Sigriswil)	Keine Beteiligung oder bilanzier- bare Vermögens- werte	Keine Investitions- beiträge der Gemeinde	Keine		Mitgliederbeitrag Fr. 100.00 Kto. 4210.3636.01	Haftung nur mit Vereinsvermögen (Art. 26). Allfällige Defizitdeckung über LA Soziales via Sitzgemeinde Steffisburg

Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalkapital (100%)	Eigentumsanteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungswert	Wesentliche Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungsform; Aussage zur Jahresrechnung	Zahlungsströme Berichtsjahr	Spezifische Risiken
Vertragliche Beziehungen zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben*											
Schule linkes Zuggebiet Sitzgemeinde Homberg	Gemeinsame Aufgabenerfüllung im Bereich Basisstufe, Primar- und Sekundarstufe 1 gemäss VSG und VSV	Kein Nominalkapital	Mobilien im Eigentum der SLZ; Immobilien im Eigentum der Anschlussgemeinden	2 Delegierte der Sitzgemeinde 1 Delegierter pro Anschlussgemeinde	Einwohnergemeinde Homberg (Sitzgde.) mit den Anschlussgemeinden Teuffenthal Horrenbach-Buchen und Schwendibach	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Die Kosten der Infrastruktur trägt die jeweilige Gde. Schwendibach hat 2013 ca. Fr. 67'000 für die Basis Stufe investiert	Keine		Schulkostenbeiträge für Personal- und Betriebskosten ca. 6'200 bis 6'500 pro Schüler / Jahr	Kündigungsfrist 12 Monate per jeweils 31.07. - erstmals per 31.07.2018
Feuerwehr Steffisburg Sitzgemeindeform Sitzgemeinde Steffisburg	Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinden die gesamten Aufgaben der Feuerwehr lt. Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes	Kein Nominalkapital	Infrastruktur auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Art. 8 Vertrag	2 Delegierte pro Anschlussgemeinde ???	Einwohnergemeinden Fahmi, Homberg, Horrenbach-Buchen Teuffenthal und Schwendibach	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme; diverse Mobilien übertragen per Fusionszeitpunkt am 01.01.2014	Keine		Betriebskosten FW Steffisburg von jährlich ca. Fr. 13'000; Kto. 1500.3612.01; FW Ersatzabgaben zu Gunsten Gde. Schwendibach	Einseitige Spezialfinanzierung. Bestand Ende 2016 Fr. 67'299.30
RFO Sitzgemeindeform Sitzgemeinde Steffisburg	Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinden die gesamten Aufgaben des Regionalen Führungsorgans	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Sitzgemeinde	2 Delegierte pro Anschlussgemeinde ???	Einwohnergemeinden Fahmi, Homberg, Horrenbach-Buchen Teuffenthal und Schwendibach	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine			Kündigungsfrist 1 Jahr
Sozialdienst Steffisburg Sitzgemeinde Steffisburg	Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Sitzgemeinde	1 Delegierte/r der Anschlussgde. Linke Zug (aktuell eine Vertretung aus Homberg)	Gemeinde Steffisburg (Sitzgemeinde) und alle 10 Zugtal Gemeinden	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Betriebskosten Beitrag ca. Fr. 5'000 pro Jahr Kto. 5790.3612.01	Haftung im Rahmen des Kostenverteilers. Bei zu hohen Kosten ist Wechsel zu anderer Gemeinde möglich. Verhältnis Einwohner: Schwendibach ca. 245, Einzugsgebiet ca. 21'200.
AHV-Zweigstelle Steffisburg Vertrag mit Steffisburg	Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich Sozialversicherungen	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Vertragsgemeinde	Keine Vertretung	Gemeinde Steffisburg	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Betriebskosten Beitrag ca. Fr. 9'000 pro Jahr Kto. 5310.3612.01	Haftung im Rahmen des Kostenverteilers. Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten jeweils auf Ende Jahr.

Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalkapital (100%)	Eigentumsanteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungswert	Wesentliche Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungsnorm; Aussage zur Jahresrechnung	Zahlungsströme Berichtsjahr	Spezifische Risiken
Zivilschutzorganisation Steffisburg-Zulg Sitzgemeinde Steffisburg	Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich Bevölkerungsschutz	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Sitzgemeinde	1 Vertreter für das linke Zulgebiet (zurzeit niemand aus der Gemeinde Schwendibach)	Gemeinde Steffisburg (Sitzgemeinde), weitere alle 10 Zulgebietsgemeinden plus Gemeinde Heimberg	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Betriebskosten Beitrag ca. Fr. 6'000 pro Jahr Kto. 1620.3612.01	Haftung im Rahmen des Kostenverteilers. Bei zu hohen Kosten ist Wechsel zu anderer Gemeinde möglich. Verhältnis Einwohner Schwendibach ca. 245; - Einzugsgebiet ca. 27'800
Regionale Kadaversammelstelle Thun Sitzgemeinde Thun	Entsorgung von Tierkadavern und Schlachtabfällen	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Sitzgemeinde	Keine Vertretung	Gemeinde Thun (Sitzgemeinde), weitere 18 Gemeinden im Verwaltungskreis Thun	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Betriebskosten Beitrag ca. Fr. 200 pro Jahr Kto. 7301.3632.01	Haftung im Rahmen des Kostenverteilers. Kündigungsfrist 1 Jahr per 31.12.2019; Verlängerung jeweils für 2 Jahre
Einwohnergemeinde Thun Tiefbauamt Kehricht- und Grünabfuhr	Entsorgung von Hauskehricht und Grüngut	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Sitzgemeinde	Keine Vertretung	Vertrag	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Betriebskosten ca. Fr. 20'000 pro Jahr je nach Kehrichtanfall Kto. 7301.3130.01/02	Haftung für die jährlichen Abfuhrkosten. Kündigungsfrist per 30. September auf Ende des nächsten Jahres
BKW Gemeindevertrag	Lieferantin und Netzbetreiberin von Strom	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der BKW	Keine Vertretung	Vertrag	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Konzession für Netznutzung z.G. S'bach ca. Fr. 9'000 pro Jahr Kto. 8710.4120.01	Kündigungsfrist 1 Jahr auf 31.12.2023
Energie Thun AG	Versorgungspflicht für Wasser	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der EntAG	Keine Vertretung	Vertrag	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Gebührenerhebung durch Ent AG	Kündigungsfrist 2 Jahre per 31. März 2020
Bestattungs- und Friedhofreglement BFR der Stadt Thun	Bestattungen auf dem Friedhof Goldwil lt. Reglement geniess. Schwendibach Gastrecht	Kein Nominalkapital	Sachwerte im Eigentum der Stadt Thun	Keine Vertretung	Vertrag	Keine Beteiligung oder bilanzierbare Vermögenswerte	Keine Einkaufssumme	Keine		Reglement Art. 2, c Art. 21, 3 Anhang Ziff. 3	

Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalka- pital (100%)	Eigentums- anteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungs- wert	Wesentliche Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungs- norm; Aussage zur Jahresrechnung	Zahlungsströme Berichtsjahr	Spezifische Risiken
Vertrag für die Vornahme von Fusionsabklärungen	Abklärung von Vor- und Nachteilen einer Eingemeindung bei Steffisburg	Kein Nominal- kapital		Projektorganisation	Vertrag	Keine Beteiligung oder bilanzier- bare Vermögens- werte	Keine Einkaufs- summe	Keine		Bruttokosten Fr.151'000; Anteil Kanton max. 70'000; Anteil S'burg 56.8 %; Anteil S'bach 43.2 %	Kündigungsfrist 3 Monate nach dem Vorliegen des Grundlagenberichts

Beilage 2**Inventar der öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verträge der Einwohnergemeinde Schwendibach**

Vertragsart oder Verpflichtung	Vertragsbeginn	Mindestlaufzeit	Kündigungsfrist	Vertragsende	Vertragspartner	Beurkundung	Grundbucheintrag	Bemerkungen
01.0012.04 Vereinbarung Oelfeuerungs-/Feuerungskontrolle (gestützt auf Aktennotiz vom 12.02.1991)					Oelfeuerungs-/Feuerungskontrolleur: Heinz Nussbaum, Buchholzstr. 110, 3645 Gwatt			
01.0701 Öffentlich-rechtl. Arbeitsvertrag mit Gemeindeschreiberin (kein Stellenbeschrieb)	01.07.2014		3 Monate auf Monatsende		Rita Kunz			Pensum 40 % GKL 19 GS 43 ab 2018 degressiv Pensum Verwaltungsangestellte 20 % (gemäss GRB vom 05.07.2018) GKL 11 GS 26 ab 2018 degressiv
01.0701 Mandatsvertrag betr. Finanzverwaltung	01.01.2015		3 Monate auf Monatsende		GmbH Bernhard Zimmermann			Pensum ca. 20 %
01.0732 Privat-rechtl. Arbeitsvertrag mit Verwaltungsangestellten (kein Stellenbeschrieb)	01.10.2002		3 Monate auf Monatsende		Barbara Bleuer			Pensum ab 01.01.2014: 20 % (GKL 11 GS 23)
01.0741 Privat-rechtl. Arbeitsvertrag mit Wegmeister (mit Pflichtenheft)	01.01.2011		3 Monate auf Monatsende		Peter Bachmann-Spitznagel			Anstellung erfolgt im Stundenlohn und ist u.a. witterungsbedingt abhängig von den anfallenden Arbeiten (ca. 270 Std./Jahr)
01.0741 Privat-rechtl. Arbeitsvertrag mit Mitarbeiterin bzw. Wegmeister-Stv.	01.01.2011		3 Monate auf Monatsende		Katrin Bachmann-Spitznagel			Anstellung erfolgt im Stundenlohn und abhängig von den erteilten Aufträgen des Wegmeisters
01.0744 Privat-rechtl. Arbeitsvertrag mit Schulhausabwartin (mit Pflichtenheft)	01.12.2012		3 Monate auf Monatsende		Anita Stulz			Pensum ca. 17 % Anstellung erfolgt im Stundenlohn
01.0900 Vereinbarung i.S. Büromöbel	26.03.2013	Mietdauer: 5 Jahre. Danach wird über eine weitere Mietdauer verhandelt.	Sollte die Gemeindeverwaltung innerhalb 5 Jahren aufgelöst werden, gehen die Möbel unentgeltlich an form-sache ag zurück.		form-sache ag, Schwendibach			vgl. Pendenzenliste Fusionserlasse 12.11.2018
01.0931 Kopiergerät Miet- und Servicevertrag	01.09.2015	48 Monate	3 Monate auf Ende einer Vertragsperiode		Fritz Schumacher AG, Zürich			

Vertragsart oder Verpflichtung	Vertragsbeginn	Mindestlaufzeit	Kündigungsfrist	Vertragsende	Vertragspartner	Beurkundung	Grundbucheintrag	Bemerkungen
01.0932 BEWAN- Anschlussvereinbarung	14.09.2004 bzw. 14.10.2004	Minimale Anschluss- zeit 12 Mte.	Anschlüsse: 3 Monate auf Monatsende Anschlussvereinbarung: auf Ende eines Kalenderjahres		Organisationsamt des Kantons Bern, Bern			
01.0932 Lieferungsvertrag für das KPG-Finanzplanungsmodell nach HRM 2, Version 2015	13.07.2015				Kantonale Planungsgruppe Bern (KPG)			
01.0932 AIB-Software Wartungsvertrag	01.02.2009	31.01.2011	Ab Februar 2012 3 Monate auf Ende eines Kalenderjahres		AIB-Informatik AG, Bern			Protokoll-Programm
01.1119 Fusionsabklärungsvertrag	12./15.10. 2015 (Inkrafttreten siehe Art. 16 des Vertrags)	mind. bis Ende Mai 2017 (Vorliegen Grundlagenbericht; siehe Art. 8 Abs. 2 des Vertrags)	Ab Ende Mai 2017: 3 Monate auf Monatsende		EWG Steffisburg			
01.1233 Anschlussvereinbarung Nr. 0756	01.01.2015	Auf unbestimmte Zeit	6 Monate auf Jahresende		Previs Vorsorge, Wabern			
01.1700 Maklerauftrag für Verwaltung, Koordination und Optimierung von sämtlichen Betriebsversicherungen	21.12.2004		3 Monate auf Ende Jahr		Trees-Versicherungsservice AG, Bern			
02.0106 Vereinbarung betreffend Pro Juventute Elternbriefe	01.10.2010		3 Mte. jeweils auf Ende Pro- Juventute- Geschäftsjahr (Ende März)		Pro Juventute, Bereich Elternbriefe, Zürich			
02.0071 Erfüllung der Aufgaben der individuellen Sozialhilfe, Zusammenarbeit mit den kant. KESB-Behörden; ab 01.01.2013 inkl. Alimenteninkasso und offene Kinder-/Jugendarbeit	01.01.2013 (ersetzt Vertrag vom 01.01.2005)		Kündigungsfrist ein Jahr auf Ende eines Kalenderjahres		Sitzgemeinde Steffisburg / Sozialdienst Zug			
02.09 Übertragung der AHV- Zweigstellenaufgaben	31.12.2002		Kündigungsfrist ein Jahr auf Ende eines Kalenderjahres		AHV-Zweigstelle Steffisburg			
04.0200 Vertrag und Zusatz zum Vertrag über den Planungsmehrwert	Ortsplanungsrevision; GRB 05.09.2013 GVB 29.11.2013 AGR- Genehmigung 16.04.2014				Hans Ulrich Siegenthaler			

Vertragsart oder Verpflichtung	Vertragsbeginn	Mindestlaufzeit	Kündigungsfrist	Vertragsende	Vertragspartner	Beurkundung	Grundbucheintrag	Bemerkungen
04.0200 Vertrag und Zusatz zum Vertrag über den Planungsmehrwert	Ortsplanungsrevision; GRB 05.09.2013 GVB 29.11.2013 AGR-Genehmigung 16.04.2014				Hans Ulrich Meyer			
04.0200 Vertrag und Zusatz zum Vertrag über den Planungsmehrwert	Ortsplanungsrevision; GRB 05.09.2013 GVB 29.11.2013 AGR-Genehmigung 16.04.2014				Walter Kunz			
04.0222 RegioGIS BO	27.09.2012 bzw. 08.10.2012		Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende Jahr		beodat GmbH, Meiringen			
04.0222 / 04.1100 Vereinbarung für die Einführung des ÖREB-Katasters in der Gemeinde Schwendibach	Einführungszeitpunkt 2019				Amt für Geoinformation			
04.0542 Unterstützen Angebot Tageskarten Gemeinde	Jeweils jährlicher GRB; letzter GRB vom 12.05.2016				EWG Homberg EWG Horrenbach-Buchen EWG Schwendibach EWG Teuffenthal			Verwaltung durch Gemeindeverwaltung Homberg Allfälliges Defizit gestützt auf Einwohnerzahl (mittlere Wohnbevölkerung gem. Art. 5 FILAV) mittragen helfen.
04.0563 Vereinbarung über den Winterdienst	01.09.2013		3 Mte. per 31.08., ansonsten Verlängerung stillschweigend um 1 Jahr		Fritz Gafner			
04.0804 ARA-Vertrag mit Homberg; Einleitung Schmutzwasser, Homberg, Parzelle Nr. 40, Gebäude Nr. 83	Vertragsunterzeichnung 30.06.2005 bzw. 12.07.2005				EWG Homberg			ARA Reglement Homberg und Schwendibach
04.0804 ARA-Vertrag mit Homberg; Einleitung Schmutzwasser, Homberg, Parzelle Nr. 40, Gebäude Nr. 83c	Vertragsunterzeichnung 21.03.2014 bzw. 03.04.2014				EWG Homberg			ARA Reglement Homberg und Schwendibach
04.0804 ARA-Vertrag mit Homberg, Einleitung Schmutzwasser, Schwendibach, Parzelle Nr. 17, Gebäude Nr. 15	Vertragsunterzeichnung 19.02.2007 bzw. 27.03.2007				EWG Homberg			ARA Reglement Homberg und Schwendibach
04.0804 ARA-Vertrag mit Homberg, Einleitung Schmutzwasser, Homberg, Parzelle Nr. 17, Bauernhaus (Gebäude Nr. 42) und Stöckli (Gebäude Nr. 42a))	Datum Vertragsunterzeichnung fehlt				EWG Homberg			ARA Reglement Homberg und Schwendibach

Vertragsart oder Verpflichtung	Vertragsbeginn	Mindestlaufzeit	Kündigungsfrist	Vertragsende	Vertragspartner	Beurkundung	Grundbucheintrag	Bemerkungen
04.0804 Vereinbarung mit Homberg, Anschluss Strassenkanalisationsleitung Gappen-Rütschibrunnen an Strassenkanalisationsleitung Schwendibach-Käserer-Täfeligraben	Datum Vertragsunterzeichnung fehlt				EWG Homberg			Ist Vertrag gültig und zustande gekommen? Wenn ja, bitte Genehmigungsdatum GR Schwendibach eintragen.
04.0804 Vereinbarung Anschluss Horrenbach-Buchen an ARA-Region Thun	Vertragsunterzeichnung 1988/1989				EWG Steffisburg EWG Schwendibach EWG Homberg EWG Horrenbach-Buchen			
04.0804 Spezialvereinbarung Abwasserbeseitigung (Brief vom 31.10.2001), Geb. Nr. 8, Val Piora, Goldwil								siehe auch 04.0804 Vereinbarung mit EWG Thun betr. gegenseitiges Benützen der öffentlichen Abwasseranlagen in den Randgebieten.
04.0804 Vereinbarung betr. gegenseitiges Benützen der öffentlichen Abwasseranlagen in den Randgebieten	01.10.2001				EWG Thun			ARA Reglement Thun und Schwendibach
04.0804 Anschlussvertrag Einleitung Schmutzwasser Gebiet Rütschibrunne Parz. Nr 5, 39, 111 ins Kanalisationsnetz Steffisburg	Vertragsunterzeichnung 12.11.2004 bzw. 06.12.2004				EWG Steffisburg			
04.0811 DB-Vertrag betr. Abwasserleitungsrecht mit Unterhaltspflicht auf Parz. Nr. 110	Vertrag 24.05.2005 mit Nachtrag vom 19.12.2005				Daniel Zaugg	Ja	Ja	
04.1100 Nachführung Amtliche Vermessung GRB 12.11.2015	01.01.2018 (ersetzt den Vertrag mit Markus Bühler vom 01.01.2013 bis 31.12.2017)		Jede Partei kann aus wichtigen Gründen den Vertrag fristlos auflösen	31.12.2025	Thomas Vogel, Bühler + Dällenbach Ingenieure AG, Steffisburg			
05.0310 Vertrag zwecks Führens gemeinsame Volksschule	01.08.2013		12 Monate per 31.07. (Ende Schuljahr) erstmals auf Ende Juli 2018 (Schuljahr 2017/2018)		Schule „Linkes Zulgebiet“			siehe Art. 31 des Vertrags
05.0641 Erklärung i.S. Thuner Ferienpass	17.05.2018				Verein Thuner Ferienpass			Finanzielle Unterstützung für das Jahr 2019 (jährlich CHF 30.00 pro bezogenen Ferienpass für schwendibacher Kinder.
07.0100 Bestattungen auf dem Friedhof Goldwil					Stadt Thun			Die Gemeinde Schwendibach geniesst gegen Entgelt Gastrecht auf dem Friedhof Goldwil.
07.0382 ZSO Zivilschutzorganisation Steffisburg (Anschlussvertrag und Leistungsauftrag)	01.01.2006		2 Jahre auf Jahresende		ZSO Steffisburg-Zulg (Sitzgemeinde Steffisburg)			
07.0712 Übertragung betr. Feuersaufsicht (gestützt auf Aktennotiz vom 31.08.2010)	GRB 02.09.2010				Bauverwaltung Steffisburg			

Vertragsart oder Verpflichtung	Vertragsbeginn	Mindestlaufzeit	Kündigungsfrist	Vertragsende	Vertragspartner	Beurkundung	Grundbucheintrag	Bemerkungen
07.0861 Vereinbarung betr. Regionale Tierkadaver- sammelstelle Thun	01.01.2004		bis Ende 2005. Kündigung 1 Jahr auf Jahresende vor Ablauf, sonst Verlängerung um jeweils 2 weitere Jahre		Stadt Thun			
07.1412 Vertrag betr. Bildung eines gemeinsamen Regionalen Führungs- organs RFO (An- schlussvertrag und Leistungsauftrag für das RFO Steffisburg- Zulg)	01.01.2011		1 Jahr auf Ende Jahr		RFO Steffisburg-Zulg (Sitz- gemeinde Steffisburg)			
07.0873 Bewilligung sowie Vereinbarung betr. Sammlung von Alttextilien auf dem Gemeindegebiet	01.06.2017	1 Jahr	6 Monate auf Jah- resende. Ansonsten verlängert sich Bewilligung automa- tisch um ein Jahr		TEXAID Textilverwertungs- AG, Schattdorf			
07.600 Anschlussvertrag über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr	01.01.2014		2 Jahre auf Jahresende		Feuerwehr Steffisburg Regio (Sitzgemeinde Steffisburg)			
08.0402 Stockhornweg/DB- Vertrag betr. Erschlies- sungsleitungen, öffent- licher Fussweg, Trep- penhausmitbenützung, *Baurecht (*Aufhebung mittels Nachtrag vom 07.05.1986)	13.03.1986 (Datum Beurkundung) Nachtrag 07.05.1986 (Datum Beurkundung)				EWG Schwendibach, Fritz Gafner, Hans-Peter Gafner	Ja	Ja	Siehe auch best. 08.0402 Stockhornweg/Mietverträge
08.0402 Stockhornweg/DB- Vertrag betr Grenzbaurecht, Fusswegrecht, Baurecht	17.03.1988 (Datum Beurkundung)				EWG Schwendibach (Parz. Nr. 160/Geb.-Nr. 48), Hans-Peter Gafner (Parz. Nr. 163/Geb.-Nr. 46) Fritz Gafner (Parz. Nr. 106/Geb.- Nr. 44)	Ja	Ja	
08.0402 Stockhornweg/Mietvertrag betr. Treppenhaus zum Schutzraum (Geb. Nr. 48)	01.01.1991		Kündigung 12 Mte. vor Ablauf sonst Verlängerung Mietver- hältnis um 12 Mte.		mit Hans-Peter Gafner und Fritz Gafner			
08.0402 Stockhornweg/Mietvertrag betr. vorderem Teil Schutz- raum (Geb. Nr. 48)	01.01.1991		Kündigung 12 Mte. vor Ablauf sonst Verlängerung Mietver- hältnis um 12 Mte.		Hans-Peter Gafner und Fritz Gafner			
08.0402 Stockhornweg/Mietvertrag betr. Parz. 160/Baurecht für Gartenhaus	01.01.1991		Kündigung 12 Mte. vor Ablauf sonst Verlängerung Mietver- hältnis um 12 Mte.	auf 20 Jahre	Hans-Peter Gafner			

Vertragsart oder Verpflichtung	Vertragsbeginn	Mindestlaufzeit	Kündigungsfrist	Vertragsende	Vertragspartner	Beurkundung	Grundbucheintrag	Bemerkungen
08.0402 Stockhornweg/ Mietvertrag betr. Parz. 160 ; Vermietung von 2 öffentl. Parkplätzen	01.10.2012		3 Monate auf Ende des Monats		Werner Amstutz, Stockhornweg 41			Vermietung der bisher 2 öffentlichen Parkplätze als 1 Parkplatz
08.0402 Mietvertrag Schulhauswohnung	01.12.2012	31.01.2014	3 Monate auf Monatsende (allerdings nicht per 31.12)		Anita und Thomas Stulz			Mietzinsreduktion von bisher netto CHF 1'150.00/Mt. auf neu netto CHF 1'099.00/Mt. mit Gültigkeit ab 01.12.2015 gemäss GRB vom 06.08.2015
08.07 Vertrag betreffend Kehricht- und Grünabfuhr	01.01.2008		Vertrag: Kündigung bis 30.09, ansonsten stillschweigende Verlängerung um 1 Jahr		EWG Thun, v. d. Tiefbauamt der Stadt Thun			
08.0700 Feuerwehrmagazin; NK und Gratis-Parkplatz für Übungen oder Einsätze der Feuerwehr	GRB 03.12.2009				Felix Zaugg			
08.0700 Vertrag i.S. Verein SPITEX Zug	01.01.2010		12 Monate auf Ende Jahr		Verein SPITEX Zug			
08.0703 Mietvertrag betr. Gerätemagazin Turnplatz auf Parz. Nr. 23	01.01.2004		31.12.2009 Kündigung 12 Mte. vor Ablauf, sonst Verlängerung Mietverhältnis um 12 Mte.		Erich Gafner			
08.0703 DB-Vertrag öffentl. Fuss-/ Fahrwegrecht z. G. EWG Schwendibach und z. L. Parz. Nr. 5, 15, 24, 41,44,58,78 und 155 / Wegunterhalt durch EWG Schwendibach	23.11.1993 (Datum Beurkundung)				EWG Schwendibach, Erich Gafner, Alfred Gfeller, Ernst Gfeller, Ulrich Oesch, Rudolf Oppliger, Robert Tschanz, Walter Wälti, Hans Zaugg	Ja	Ja	
08.0703 DB-Vertrag betr. öffentlichem Parkplatz z.G. EWG Schwendibach und z.L. Parz. Nr. 24 (Erich Gafner)	28.04.1992 (Datum Beurkundung)				EWG Schwendibach, Erich Gafner	Ja	Ja	
08.0703 Dienstbarkeitsvertrag Parzelle Nr. 101 Rütschibrunne	26.07.2007 (Datum Beurkundung)				Hans Ulrich Siegenthaler NetZug AG	Ja	Ja	
11.0800 Vertrag betr. Versorgung des Gemeindegebietes mit Strom	01.01.2004		31.12.2023 unter Einhaltung Kündigungsfrist von 1 Jahr Anhang I betr. Berechnung Gemeindefschädigung, gültig ab 01.01.2015 Kündigung 6 Mte. auf Jahresende, sonst Verlängerung stillschweigend um 1 Jahr, An-		BKW Energie AG, Bern			Schwendibach erhält Konzessionsgebühr

			hang II nicht gültig, da keine Strassen- lampen					
Vertragsart oder Verpflichtung	Vertrags- beginn	Mindest- laufzeit	Kündi- gungsfrist	Vertrags- ende	Vertragspartner	Beur- kun- dung	Grund- buch- eintrag	Bemerkungen
12.0410 Versorgungsvereinba- rung betr. Übertragung Wasserversorgung	01.04.2005		31.12.2015 Kündigung 2 Jahre vor Ablauf, sonst Verlänge- rung jeweils um 5 Jahre		Energie Thun AG			

Beilage 3

Inventar der beim Zusammenschluss pendenten Geschäfte der Einwohnergemeinde Schwendibach

Das Inventar der pendenten Geschäfte der EWG Schwendibach wird auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (siehe Art. 22 dieses Fusionsvertrages) erstellt.

Zudem gilt der Fusionsgrundlagenbericht beider Gemeinderäte als verbindlich.

Beilage 4*

Finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Schwendibach im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven per 31.12.2017 bzw. 31.12.2018 sowie als separate Beilage der aktuellste Finanz- und Investitionsplan und die komplette Jahresrechnung 2017 bzw. 2018 gemäss Art. 30 FHDV)

AKTIVEN	Rechnung 2017	Rechnung 2016
FINANZVERMÖGEN		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	588 137.64	587 343.86
101 Forderungen	242 283.65	231 078.75
102 Kurzfristige Finanzanlagen		
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	4 907.75	1 900.00
106 Vorräte und angefangene Arbeiten		
107 Finanzanlagen		
108 Sachanlagen Finanzvermögen		
109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK		
TOTAL FINANZVERMÖGEN	835 329.04	821 222.61
VERWALTUNGSVERMÖGEN		
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	121 077.55	125 261.65
142 Immaterielle Anlagen		
144 Darlehen		
145 Beteiligungen, Grundkapitalien		
146 Investitionsbeiträge		
148 Kumulierte zusätzliche Abschreibungen		
TOTAL VERWALTUNGSVERMÖGEN	121 077.55	125 261.65
AKTIVEN	956 406.59	946 484.26

Datum: 15.05.2018

Rechnung 2017

Seite 19

PASSIVEN	Rechnung 2017	Rechnung 2016
FREMDKAPITAL		
Kurzfristiges Fremdkapital		
200 Laufende Verbindlichkeiten	113 456.80	113 933.85
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		
204 Passive Rechnungsabgrenzungen		1 429.00
205 Kurzfristige Rückstellungen		
Total kurzfristiges Fremdkapital	113 456.80	115 362.85
Langfristiges Fremdkapital		
208 Langfristige Finanzverbindlichkeiten		
208 Langfristige Rückstellungen		
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	47 711.00	47 711.00
Total langfristiges Fremdkapital	47 711.00	47 711.00
TOTAL FREMDKAPITAL	161 167.80	163 073.85
EIGENKAPITAL		
280 Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	205 674.75	171 863.75
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche		
293 Vorfinanzierungen	287 344.05	273 829.05
294/296 Finanzpolitische Reserve/Neubewertungsreserve Finanzvermögen		
299 Bilanzüberschuss/-fehlbeträge	302 219.99	337 717.61
TOTAL EIGENKAPITAL	795 238.79	783 410.41
PASSIVEN	956 406.59	946 484.26

Datum: 15.05.2018

Rechnung 2017

Seite 20

Separate Beilagen*

Aktuellster Finanz- und Investitionsplan und die komplette Jahresrechnungen 2017 bzw. 2018 der Einwohnergemeinde Schwendibach im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemäss Art. 30 FHDV

*Momentan liegen folgende Unterlagen seitens der Einwohnergemeinde Schwendibach vor:

- die BILANZ der Jahresrechnung 2017, Seiten 19 – 20 mitsamt Beilagen:
 - Finanzplan vom Herbst 2017
 - komplette Jahresrechnung 2017

Über das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Schwendibach wurde der Grosse Gemeinderat an der Sitzung vom 3. Mai 2019 mündlich informiert, da zum Zeitpunkt des Versandes an das Parlament das Rechnungsergebnis noch nicht vorlag.